

TOP 3.3.1 Arbeits- und Sozialrechtliche Tagung 15.11.2012

Die arbeits- und sozialrechtliche Tagung wurde am 15.11.2012 im Bildungszentrum der Arbeiterkammer Wien abgehalten. Die heurige Tagung widmete sich dem Thema „Einfluss der Grundrechtecharta der EU auf das Arbeitsrecht“. Der sozialrechtliche Teil der Tagung setzte sich unter dem Titel „Invaliditätspension im Wandel?“ mit der Neuregelung der Invaliditätspension auseinander.

Die Veranstaltung war mit mehr als 200 TeilnehmerInnen äußerst gut besucht. Insbesondere die Richterschaft war stark vertreten. Vier Richter des Obersten Gerichtshofes, der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien sowie fünf weitere RichterInnen des OLG, der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien sowie weitere zwölf RichterInnen des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien waren bei der Tagung erschienen. Weiters waren VertreterInnen der Ministerien, der IEF-Service GmbH und der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei der Tagung anwesend. Erfreulich war auch die zahlreiche Teilnahme von VertragsanwältInnen, VertreterInnen der Länderkammern und Gewerkschaften sowie MitarbeiterInnen des Hauses.

Die Beiträge des arbeitsrechtlichen Teils setzten sich mit der Frage auseinander, in wie weit die EU – Grundrechte auf die Arbeits- und Sozialrechtsordnung einwirken und boten eine Übersicht über die dazu ergangene Judikatur des EuGH.

Mag Walter Gagawczuk, Experte der sozialpolitischen Abteilung der Arbeiterkammer Wien, bot eine Darstellung der Entwicklung der sozialen Grundrechte der europäischen Gemeinschaft sowie deren Kodifizierung durch die EU-Grundrechtecharta. Mag Gagawczuk legte im Rahmen seiner Judikaturbesprechung dar, dass der europäische Gerichtshof bereits seit 2006 – also lange bevor die europäische Grundrechtecharta durch den Vertrag von Lissabon 2009 rechtsverbindlich geworden ist – auf die Charta Bezug genommen hat. So wurde ein allgemeines Recht auf Schutz vor Diskriminierung abgeleitet. Ausführlich widmete sich der Referent der Frage, in wie weit die Grundrechtecharta auf Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen einwirkt.

Bezüglich der klassischen Marktfreiheiten hat der EuGH in mehreren Entscheidungen erkennen lassen, dass eine direkte Wirkung zwischen Privaten gegeben ist. Hinsichtlich der sozialen Grundrechte gibt es noch keine klare Positionierung des EuGH. Eine mittelbare Wirkung der sozialen Grundrechte durch EU-Richtlinien zum Arbeits- und Sozialrecht ist aus Sicht des Referenten jedenfalls gegeben.

Univ-Prof Dr Robert Rebhahn, Universität Wien, Institut für Arbeitsrecht, setzte sich in seinem Redebeitrag mit den einzelnen in der Grundrechtecharta verankerten sozialen Grundrechten und deren Bedeutung für das österreichische Arbeitsrecht auseinander. Insbesondere führte Univ-Pro. Dr Rebhahn Artikel 28 (Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen) an und verwies darauf, dass einzelne Richtlinien bereits auf nationale Kollektivverträge verweisen. Artikel 31 garantiere gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sowie Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Die Bedeutung des in der Grundrechtecharta verwendeten Begriffes „würdige Arbeitsbedingungen“ sei fraglich.

Ausführlich widmete sich Univ-Prof Dr Rebhahn dem Artikel 30 (Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung). Nach der Grundrechtecharta sei unter „Entlassung“ jede einseitige Beendigung durch den Arbeitgeber zu verstehen. Univ-Prof Dr Rebhahn wies darauf hin, dass im Lichte dieses Grundrechtes des Bestandschutzes auf dem Prüfstand stehe. Gemäß Artikel 30 der Charta habe jede(r) ArbeitnehmerIn Anspruch auf Schutz, währenddessen der Bestandsschutz gemäß ArbVG leitende Angestellte ausnimmt. Das Sperrrecht des Betriebsrates stehe in einem Spannungsfeld zu Artikel 30, ebenso wie die 6-monatige Wartezeit für die Sozialwidrigkeitsanfechtung. Weiters problematisierte der Referent auch die nunmehr zweiwöchige Anfechtungsfrist, welche im EU-Vergleich unangemessen kurz sei.

Weiters wurde aufgezeigt, dass das Fehlen eines allgemeinen Bestandsschutzes bei nicht betriebsratspflichtigen Betrieben im Lichte der Grundrechtecharta einer umfassenden Diskussion zu unterziehen sein wird. Das System des österreichischen Betriebsverfassungsrechts geht nämlich davon aus, dass es sich beim allgemeinen Bestandsschutz um ein Recht der Belegschaftsvertretung handelt. Das Grundrecht auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung ist hingegen ein individuelles Recht. Hier seien – so Prof Rebhahn – noch viele Fragen offen.

Im sozialrechtlichen Teil der Arbeitstagung referierte **Dr Walter Pöltner, Sektionschef im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** unter dem Titel „Invaliditätspension im Wandel?“ über die Reformbestrebungen bei der Invaliditätspension.

Ziel der Reform sei weniger Pensionierungen stattdessen mehr Aktivierungsmaßnahmen und Rehabilitation. Im derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf seien folgende Neuerungen vorgesehen:

- Wegfall befristeter Invaliditätspensionen,
- Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation,
- Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation sowie
- Rechtsanspruch auf Rehabilitationsgeld.

Zur Verhinderung von Mehrgleisigkeiten soll ein einziges Kompetenzzentrum zur Begutachtung eingerichtet werden.

Der Referent stellte in sehr persönlicher Weise dar, dass es bei der legislativen Umsetzung viele Unklarheiten gäbe und die verschiedenen Institutionen wie PVA, AMS und WGKK mit den Rehabilitationsmaßnahmen und der Abwicklungen der Geldleistung befasst seien. Dies sei für die Versicherten oft unübersichtlich und verwirrend.

Der anschließende informelle Teil wurde von den TagungsteilnehmerInnen ausgiebig dazu genutzt, mit VertreterInnen anderer Institutionen in Kontakt zu treten und lebhaften Austausch von Rechtsmeinungen und Praxiserfahrungen zu pflegen.